



Berufsausbildungsvertrag (gemäß BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)*

und dem **Lehrling** (der/dem Auszubildenden)*

Betriebsnummer: _____

Ausbildungsvertragsnummer: _____

Firma/Betrieb _____

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

rt _____

Ortsteil _____

Ortsteil _____

Tel./Fax _____

Tel./Fax/E-Mail _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ männl. weibl.

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname _____

Ausbildungsstätte**, wenn vom Betriebssitz abweichend:

PLZ _____ Ort _____

Ortsteil _____

Straße, Haus-Nr. _____

gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname) _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ Ort, Telefon _____

wird nachstehender Vertrag zur _____
Ausbildungsberuf _____

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt _____

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 ½ Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = _____ Monate

Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Abgeschl. Ausbildung _____ - _____ Monate
im Beruf

berufliche Vorbildung _____ Monate

Schulabschluss etc. _____ - _____ Monate

(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ MM/TT

B Die Probezeit beträgt 4 Monate andere Dauer _____ (Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf **höchstens vier Monate betragen**)

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min., die regelm. **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min.

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene _____
Vergütung (§5), sie beträgt z. Zt. monatlich brutto: _____
Im 1. Ausbildungsjahr _____ Im 2. Ausbildungsjahr _____ Im 3. Ausbildungsjahr _____ Im 4. Ausbildungsjahr _____

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____

F Sonstige Vereinbarungen (siehe §11); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen

Die vorstehenden sowie die **"weiteren Vertragsbestimmungen"** (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum _____ Lehrling (Auszubildender) _____

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) _____ Gesetzliche Vertreter _____

1) Im folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

2) Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß §28 HWO und §34/35 BGG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 30 HwO; § 36 BBiG)

An die Handwerkskammer

über
KREISHANDWERKERSCHAFT / INNUNG

Mit Vorlage von drei Ausfertigungen dieses abgeschlossenen Vertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer beantragt.

Hierzu werden folgende Angaben gemacht:

Zutreffendes ankreuzen!

Ausbilder (Die Angaben müssen sich auf den Ausbildungsberuf beziehen, für den der beigefügte Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name, Vorname des Ausbilders	Geburtsname	geb. am	männlich	weiblich

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
Jahr	Anzahl Gesamtzahl der Beschäftigten einschl. Inhaber und Auszubildende	Anzahl davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf	Anzahl Zahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits best. Ausbildungsverhältnisse	Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes

Lehrling (Auszubildende/r)

Ärztliche Erstuntersuchung beigefügt

ja, muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§32 Abs.1 ArbSchG) nein, nicht beigefügt, da volljährig bei Beginn der Ausbildung

Staatsangehörigkeit

deutsch andere unbekannt

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

- ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss)
 - Hauptschulabschluss
 - Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss ("Mittlerer Bildungsabschluss")
 - Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)
 - Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist
- Abgangsklasse

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mindestens 6 Monate)
(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- keine Teilnahme
- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z.B. EQJ, Qualifizierungsbausteine)
- Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) (Zeugnis beifügen)
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) (Zeugnis beifügen)
- Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss
- sonstige berufliche Schule (z.B. Handelsschule, Fachoberschule)

Vorausgegangene Berufsausbildung
(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- keine
 - abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als
 - abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als
 - abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als
- Eintritt ins Ausbildungsjahr

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, > 50 % der Kosten)

- keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung ja, und zwar durch:
- Sonderprogramme des/der Bundes/Landes/Kommunen
 - außerbetriebliche Berufsausbildung nach SGB III, § 241 (2) (i.d.R. von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
 - außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen

Der Lehrling (Auszubildende/r) besucht künftig die **Berufsschule** in:

Name: Ort:

Erklärung des Ausbildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten - ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Auszubildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende - bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des

Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

Ort/Datum/ Hoch- und Tiefbau GmbH Volker Grünberg (Ausbildender)

Berufsausbildungsvertrag (gemäß BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)*

und dem **Lehrling** (der/dem Auszubildenden)*

Betriebsnummer: _____

Ausbildungsvertragsnummer: _____

Firma/Betrieb _____

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

PLZ _____ Ort _____

Ortsteil _____

Ortsteil _____

Tel./Fax _____

Tel./Fax/E-Mail _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ männl. weibl.

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname _____

Ausbildungsstätte**, wenn vom Betriebssitz abweichend:

PLZ _____ Ort _____

gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname) _____

Ortsteil _____

Straße, Haus-Nr. _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ Ort, Telefon _____

wird nachstehender Vertrag zur _____

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt _____

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 ½ Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = _____ Monate

Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Abgeschl. Ausbildung _____ - _____ Monate
im Beruf

berufliche Vorbildung _____ - _____ Monate

Schulabschluss etc. _____ - _____ Monate

(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ MM/TT

B Die Probezeit beträgt 4 Monate andere Dauer _____ Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen)

C Die regelmäßige **tägl.** Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min., die regelm. **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min.

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene **Vergütung** (§5), sie beträgt z. Zt. monatlich brutto: _____ Im 1. Ausbildungsjahr _____ Im 2. Ausbildungsjahr _____ Im 3. Ausbildungsjahr _____ Im 4. Ausbildungsjahr _____

E Die **Urlaubsdauer** richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____

F **Sonstige Vereinbarungen** (siehe §11); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen

Die vorstehenden sowie die "**weiteren Vertragsbestimmungen**" (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum _____ Lehrling (Auszubildender) _____

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) _____ Gesetzliche Vertreter _____

1) Im folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

2) Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß §28 HWO und §34/35 BBG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

§ 1 Ausbildungsdauer

- Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe \overline{A}^1)**
Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 Hwo oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§7 BBiG). Nach § 27 b Absatz 1 Hwo bzw. § 8 Abs. BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungszeit zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.
- Dauer und Probezeit (siehe \overline{A}^1 und \overline{B}^1)**
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter \overline{A} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung /Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

- Der Auszubildende verpflichtet sich,
- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
 - Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
 - Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
 - Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
 - Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.
 - Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
 - Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
 - Sorgpflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert wird, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
 - Ärztliche Untersuchungen**
sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
 - Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).
 - Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung / Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG zur Einsicht beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

- Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- Der Auszubildende verpflichtet sich
 - Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
 - Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die nach §2 Abs. 5 freigestellt wird.
 - Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
 - Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
 - Sorgfaltspflicht**
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
 - Betriebsgeheimnisse**
Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
 - Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
 - Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

¹ Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

- Ärztliche Untersuchung**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Nebentätigkeiten**
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.
- § 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten**
Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- Tarifliche Vergütung**
Soweit Vergütung tariflich geregelt und anwendbar (siehe \overline{E}^1) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.
- Fälligkeit (Höhe siehe \overline{D}^1)**
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- Sachleistungen**
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und /oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für die Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß §2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
- Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß §2 N. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Im übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

- Ausbildungszeit (siehe \overline{C}^1)**¹
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.
- Urlaub (siehe \overline{E}^1)**¹
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Endet die Ausbildung nach dem 30.6. hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muß schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß §9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter \overline{E}^1 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Berufsausbildungsvertrag (gemäß BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)*

und dem **Lehrling** (der/dem Auszubildenden)*

Betriebsnummer: _____

Ausbildungsvertragsnummer: _____

Firma/Betrieb _____

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

PLZ _____ Ort _____

_____ Ortsteil _____

_____ Ortsteil _____

Tel./Fax _____

Tel./Fax/E-Mail _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ männl. weibl.

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname _____

Ausbildungsstätte**, wenn vom Betriebssitz abweichend:

PLZ _____ Ort _____

gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname) _____

_____ Ortsteil _____

Straße, Haus-Nr. _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ Ort, Telefon _____

wird nachstehender Vertrag zur
Ausbildung im Ausbildungsberuf _____

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 ½ Jahre = 42 Monate **3 Jahre = 36 Monate** **2 Jahre = 24 Monate** = _____ Monate

Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Abgeschl. Ausbildung _____ Monate
im Beruf

berufliche Vorbildung _____ Monate

Schulabschluss etc. _____ Monate

(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ MM/TT

B) Die Probezeit beträgt **4 Monate** andere Dauer _____ (Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf **höchstens vier Monate betragen**)

C) Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min., die regelm. **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min.

D) Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene **Vergütung** (§5), sie beträgt z. Zt. monatlich brutto: _____
Im 1. Ausbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr

E) Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____

F) Sonstige Vereinbarungen (siehe §11); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen

Die vorstehenden sowie die **"weiteren Vertragsbestimmungen"** (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum _____ Lehrling (Auszubildender) _____

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) _____ Gesetzliche Vertreter _____

1) Im folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

2) Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß §28 HWO und §34/35 BBG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

§ 1 Ausbildungsdauer

- Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe \overline{A}^1)**
Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 Hwo oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§7 BBiG). Nach § 27 b Absatz 1 Hwo bzw. § 8 Abs. BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.
- Dauer und Probezeit (siehe \overline{A}^1 und \overline{B}^1)**
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter \overline{A} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung /Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

- Der Auszubildende verpflichtet sich,
- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
 - Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
 - Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
 - Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
 - Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.
 - Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
 - Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
 - Sorgpflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert wird, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
 - Ärztliche Untersuchungen**
sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
 - Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).
 - Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung / Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG zur Einsicht beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

- Der Auszubildende verpflichtet sich
- Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die nach §2 Abs. 5 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**
Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

¹ Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

- Ärztliche Untersuchung**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Nebentätigkeiten**
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.
- § 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten**
Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- Tarifliche Vergütung**
Soweit Vergütung tariflich geregelt und anwendbar (siehe \overline{E}^1) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.
- Fälligkeit (Höhe siehe \overline{D}^1)**
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- Sachleistungen**
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und /oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für die Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß §2 Nr 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
- Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß §2 N. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Im übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

- Ausbildungszeit (siehe \overline{C}^1)**
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.
- Urlaub (siehe \overline{E}^1)**
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Endet die Ausbildung nach dem 30.6. hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muß schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß §9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter \overline{E}^1 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Berufsausbildungsvertrag (gemäß BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)*

und dem **Lehrling** (der/dem Auszubildenden)*

Betriebsnummer: _____

Ausbildungsvertragsnummer: _____

Firma/Betrieb _____

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

PLZ _____ Ort _____

Ortsteil _____

Ortsteil _____

Tel./Fax _____

Tel./Fax/E-Mail _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ männl. weibl.

ame _____

Ausbildungsstätte**, wenn vom Betriebssitz abweichend:

PLZ _____ Ort _____

gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname) _____

Ortsteil _____

Straße, Haus-Nr. _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ Ort, Telefon _____

wird nachstehender Vertrag zur _____

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt _____

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 ½ Jahre = 42 Monate Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = _____ Monate

Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Abgeschl. Ausbildung _____ - _____ Monate
im Beruf

berufliche Vorbildung _____ - _____ Monate

Schulabschluss etc. _____ - _____ Monate

(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ MM/TT

B) Die Probezeit beträgt 4 Monate andere Dauer _____ (Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf **höchstens vier Monate betragen**)

C) Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min., die regelm. **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min.

D) Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene **Vergütung** (§5), sie beträgt z. Zt. monatlich brutto: _____
Im 1. Ausbildungsjahr _____ Im 2. Ausbildungsjahr _____ Im 3. Ausbildungsjahr _____ Im 4. Ausbildungsjahr _____

E) Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____

F) Sonstige Vereinbarungen (siehe §11); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen

Die vorstehenden sowie die **"weiteren Vertragsbestimmungen"** (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum _____ Lehrling (Auszubildender) _____

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) _____ Gesetzliche Vertreter _____

1) Im folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

2) Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß §28 HWO und §34/35 BbG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

§ 1 Ausbildungsdauer

- Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe \overline{A}^1)**
Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 Hwo oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Weiterbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§7 BBiG). Nach § 27 b Absatz 1 Hwo bzw. § 8 Abs. BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.
- Dauer und Probezeit (siehe \overline{A}^1 und \overline{B}^1)**
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter \overline{A} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung /Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

- Der Auszubildende verpflichtet sich,
- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
 - Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
 - Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
 - Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
 - Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.
 - Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
 - Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
 - Sorgpflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert wird, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
 - Ärztliche Untersuchungen**
sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
 - Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).
 - Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung / Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG zur Einsicht beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

- Der Auszubildende verpflichtet sich
- Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die nach §2 Abs. 5 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**
Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

¹ Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

- Ärztliche Untersuchung**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Nebentätigkeiten**
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.
- § 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten**
Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- Tarifliche Vergütung**
Soweit Vergütung tariflich geregelt und anwendbar (siehe \overline{E}^1) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.
- Fälligkeit (Höhe siehe \overline{D}^1)**
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- Sachleistungen**
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und /oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für die Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß §2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
- Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß §2 N. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Im übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

- Ausbildungszeit (siehe \overline{C}^1)**
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.
- Urlaub (siehe \overline{E}^1)**
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Endet die Ausbildung nach dem 30.6. hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muß schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß §9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter \overline{E}^1 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.